

SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER
09-10/14

PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren

Die deutschen Gerichte mussten sich in der jüngeren Vergangenheit wiederholt mit der Frage auseinandersetzen, ob die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Ausland in Deutschland überprüft werden darf.

Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich nach Art. 3 EUInsVO. Die EUInsVO ist anwendbar, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat (COMI). Als Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen gilt der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Angelegenheiten nachgeht. Dies ist bei Arbeitnehmern und Verbrauchern der Wohnsitzort, bei Gewerbetreibenden und Selbstständigen ist an die wirtschaftliche Tätigkeit anzuknüpfen. Allein das Vorhandensein von Schulden im Inland führt nicht dazu, dass ein inländisches Insolvenzgericht zuständig ist (BGH, Beschluss vom 08.10.2009, IX ZB 83/09).

Nach Art. 4 Abs. 1 EUInsVO gilt für Insolvenzverfahren das Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH haben die Gerichte eines Mitgliedstaates die angenommene Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Mitgliedstaates nicht nachzuprüfen, wobei als Eröffnungsentscheidung im Sinne des Art. 16 EUInsVO jede Entscheidung des Gerichts eines Mitgliedstaates anzusehen ist, wenn sie den Vermögensbeschluss zur Folge hat. Liegen die Voraussetzungen des Art. 16 EUInsVO vor, erfolgt mithin eine automatische Anerkennung der Eröffnungsentscheidung durch alle übrigen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens oder einer Anerkennungsentscheidung bedarf (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 28.08.2014, 15 U 46/12). Dies ist Ausdruck des zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Grundsatzes des Gemein-

schaftsvertrauens. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 EUInsVO nur die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein nach Art. 3 EUInsVO zuständiges Gericht eines Mitgliedstaates anerkannt wird. Die danach angenommene internationale Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts, welches seine Zuständigkeit im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 EUInsVO überprüft hat, unterliegt aufgrund der Anerkennung nach Art. 16 EUInsVO nicht der Überprüfung: diese beschränkt sich vielmehr allein darauf, ob sich das andere Gericht für international zuständig erklärt hat. Soweit Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen, insbesondere hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit des Gerichts, steht allein das Rechtsmittelverfahren nach dem Recht des Eröffnungsstaates zur Verfügung.

Gemäß § 343 InsO werden die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens sowie die Entscheidungen, die zur Durchführung oder Beendigung des anerkannten Insolvenzverfahrens ergangen sind, in Deutschland anerkannt. Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die Gerichte des Staates der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig sind und soweit die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere, soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist – sog. *ordre public*. Ein Verstoß gegen die *ordre public* erfordert damit eine offensichtliche Verletzung wesentlicher Grundsätze deutschen Rechts; bloße Abweichungen vom deutschen Recht genügen nicht. ■



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



BETRIEBSWIRTSCHAFT

Beurteilung einer Überschuldung (§ 19 InsO)

Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Sofern eine positive Fortbestehensprognose vorliegt, d.h. die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist und somit keine drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, liegt eine Überschuldung nicht vor. Bereits aus der Verflechtung zur „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ als eigener Insolvenzeröffnungsgrund nach § 18 InsO ergibt sich für die „Überschuldung“ eine grundsätzlich geringe praktische Bedeutung.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Überschuldungsprüfung ist im Gesetz lediglich rudimentär geregelt. Zur Erreichung einer nachvollziehbaren Beurteilung ist ein sachgerechtes, methodisches Vorgehen erforderlich. Die Überschuldungsprüfung erfordert in aller Regel ein zweistufiges Vorgehen:

Auf der ersten Stufe sind die Überlebenschancen des Unternehmens in einer Fortbestehensprognose zu beurteilen. Bei einer positiven Fortbestehensprognose liegt keine Überschuldung i.S.d. § 19 Abs. 2 InsO vor. Im Falle einer negativen Fortbestehensprognose sind auf der zweiten Stufe Vermögen und Schulden des Unternehmens in einem stichtagsbezogenen Status zu Liquidationswerten gegenüberzustellen. Bei einer negativen Fortbestehensprognose liegt drohende Zahlungsunfähigkeit vor. Dabei sind im Zusammenhang mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit die gleichen Anforderungen an die Fortbestehensprognose zu stellen wie bei dem Insolvenztatbestand der Überschuldung.

Die Formulierung in § 19 Abs. 2 InsO stellt darauf ab, ob der Fortbestand des Unternehmens nach den Umständen über-

wiegend wahrscheinlich ist. Dies ist ein Gesamturteil über den möglichen weiteren wirtschaftlichen Unternehmensverlauf, und zwar insbesondere bezogen auf die Fähigkeit, jederzeit die fälligen Verbindlichkeiten begleichen zu können. Bei der positiven insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose kommt es darauf an, dass die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des Prognosezeitraums mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründbar ist. Drohende Zahlungsunfähigkeit setzt mithin voraus, dass der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher ist als deren Vermeidung. Dies ist dann der Fall, wenn nach dem Abwägen aller für die Fortbestehensprognose relevanten Umstände mehr Gründe dafür sprechen als dagegen. Maßgeblich ist die Sicht der gesetzlichen Vertreter, denen ein gewisser Beurteilungsspielraum zugebilligt werden muss.

Im Falle einer positiven Fortbestehensprognose liegt keine Überschuldung vor; die Aufstellung eines Überschuldungsstatus ist in diesem Fall nicht erforderlich. Ist die Prognose hingegen negativ, ist festzustellen, ob neben der drohenden Zahlungsunfähigkeit auch der Insolvenzeröffnungsgrund der Überschuldung vorliegt. Dazu sind das Vermögen und die Schulden in einem stichtagsbezogenen Status (Überschuldungsstatus) gegenüberzustellen. Ein sich daraus ergebendes negatives Reinvermögen begründet eine Insolvenzantragspflicht. ■



Gerd Nießen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

RECHTSPRECHUNG

BGH, Beschluss vom 03.06.2014 – II ZR 34/13

Art. 3 Abs. 1 EUInsVO gilt nicht für Insolvenzanfechtungsklagen, sondern für alle Verfahren, die unter den Begriff der Insolvenz nach Art. 1 Abs. 1 EuInsVO fallen. Dies gilt auch für Ansprüche aus § 64 Satz 1 und § 43 Abs. 3 GmbHG.

Der BGH hat die eingelegte Revision nicht angenommen, die sich gegen die internationale Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts wendete. Im Kern ging es um Ansprüche des Insolvenzverwalters gegenüber der Geschäftsführerin der Schuldnerin, die ihren privaten Wohnsitz in der Schweiz hatte, die Schuldnerin ihren Wohnsitz jedoch in Deutschland.

Der BGH ist der Auffassung, dass sich eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) ergibt. Für die Anwendbarkeit der Verordnung genügt es entgegen der Ansicht der Revision, dass die Insolvenzschuldnerin ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat. Nicht erforderlich ist ein Binnenbezug in dem Sinn, dass sich

eine Klage gegen eine Partei richtet, die ihren Wohnort oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf eine Vorlage des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 21. Juni 2012 - IX ZR 2/12, ZIP 2012, 1467) mit Urteil vom 16. Januar 2014 (ZIP 2014, 181) für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen Wohnsitz ebenfalls in der Schweiz hatte, entschieden, dass das angerufene deutsche Gericht nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO zuständig ist. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 EuInsVO verlange nicht, dass der zu entscheidende Sachverhalt Anknüpfungspunkte zu zwei oder mehreren Mitgliedstaaten aufweise, und auch der Sinn und Zweck der Verordnung, die Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Insolvenzver-



fahren mit grenzüberschreitender Wirkung, und speziell das Ziel des Art. 3 EUnInsVO, die Vorhersehbarkeit der gerichtlichen Zuständigkeit und damit die Rechtssicherheit zu fördern, erfassen jeden grenzüberschreitenden Sachverhalt (EuGH, ZIP 2014, 181 Rn. 25 ff.). Der Bundesgerichtshof ist dem mit Urteil vom 27. März 2014 (IX ZR 2/12) gefolgt.

Der BGH ordnet die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 64 Satz 1 und § 43 Abs. 3 GmbHG als Konkurs- bzw. Insolvenz-sachen ein und führt aus, dass sich die Entscheidung des

Gerichtshofs nicht auf die Besonderheiten der Insolvenzanfechtung begrenzt. Vielmehr fallen unter Art. 3 Abs. 1 EUnInsVO alle Sachverhalte, die unter den Begriff der Insolvenz nach Art. 1 Abs. 1 EUnInsVO fallen. ■



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

KANZLEINEWS

Insolvenzverwalter Lehnert verkauft Video-Konferenzanbieter Vidco

Vidco Media Systems wird als Vidco Collaboration Solutions fortgeführt / Vidco in Dreieich kann alle Kunden halten und bleibt herstellerunabhängig

Vidco bleibt als herstellerunabhängiger Anbieter von Video-Konferenzsystemen am Markt tätig. Die neue Vidco Collaboration Solutions GmbH in Dreieich bei Frankfurt hat den gesamten Geschäftsbetrieb der insolventen Vidco Media Systems GmbH mit allen noch beschäftigten Mitarbeitern übernommen. Während der Insolvenz konnte Insolvenzverwalter Mirko Lehnert alle Kunden, darunter mehrere DAX-Konzerne, halten und das Geschäft ausbauen.

Als Investor ist die Beteiligungsgruppe eines namhaften Unternehmens mit Hauptsitz in den USA bei Vidco eingestiegen. Vidco erhält damit einen finanzstarken und weltbekannten internationalen Partner für die Lieferung und Projektierung von Video-Konferenzsystemen, der international operiert.

„Das ein brancheninternes Unternehmen die Weiterführung unseres Betriebes ermöglicht hat, freut uns sehr. Unser operatives Geschäft, das immer erfolgreich lief und nur durch die Insolvenz unserer ehemaligen Muttergesellschaft n.runs in Schieflage geriet, wollen wir ausbauen und weiterhin herstel-

lerunabhängig agieren“, erklärte Vidco-Geschäftsführer Volker Schwellenberg, der in dieser Funktion auch die alte Vidco geleitet hatte.

„Erst durch die Fortführung des Geschäftsbetriebs während der vorläufigen Insolvenz und auch noch im eröffneten Verfahren war es möglich, einen finanzstarken Erwerber zu finden. Dieser Käufer sichert eine dauerhafte Fortführung des Betriebs und vor allem die Arbeitsplätze der rund 30 Vidco-Mitarbeiter“, so Insolvenzverwalter Mirko Lehnert von der Darmstädter Kanzlei Schiebe und Collegen. Lehnert führte Vidco seit der Insolvenzanmeldung am 11. Juni diesen Jahres fort und suchte nach Investoren.

Als Systemhaus plant und projiziert Vidco vor allem Audio- und Video-Konferenzsysteme und richtet diese Systeme beim Kunden ein. Dazu gehören auch Präsentationstechnik, Raum- und Mediensteuerung sowie Zubehör für Konferenzraum-lösungen. ■

Erfolgreiche Rezertifizierung nach GOI

Schiebe und Collegen hat 2014 das Qualitätsmanagement „Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“ eingeführt, welches im September durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen (DQS GmbH) zertifiziert wurde. Daneben wurde das bereits im September 2011 eingeführte Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008 erfolgreich auditiert. Beide Managementsysteme ergänzen sich wechselseitig und dienen der kontinuierlichen Verbesserung der zu erbringenden Dienstleistungen. Durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Berufsgrundsätze der Insolvenzverwalter eingehalten werden. Ferner wird durch die

Zertifizierung die Integrität der Insolvenzverwalter bestätigt und insbesondere geprüft, dass keine Vermögensvermischungen mit Treugeldern stattfinden. Die Kanzleiabläufe werden kontinuierlich an die Anforderungen der InsO sowie die Wünsche der Insolvenzgerichte angepasst. ■



STANDORTE

Mainz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Heilbronn

Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Darmstadt

Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Koblenz

Rheinzollstraße 16
56068 Koblenz
Tel. 0261 4509999-20
Fax 0261 4509999-29
koblenz@schiebe.de

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Catharina Mudersbach
Rechtsanwältin



Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Tanja Bindrin
Rechtsanwältin



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt



Nikolaus Rieskamp
Dipl.-Volkswirt



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Florian Bandrack
Rechtsanwalt



Gerd Nießen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

